

Compliance-Richtlinie

- Die Betätigung des VSME dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Koalitionsfreiheit. Hierzu gehören u. a. die Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifverträge sowie die Verfolgung sozialpolitischer Ziele. Das Handeln des VSME erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften.
- Bei Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen wird sichergestellt, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen werden.
- Der Informations- und Meinungs austausch in Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen des VSME erfolgt im Rahmen von tarifpolitischen, sozialpolitischen, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen. Er dient insbesondere der Entwicklung von gemeinsamen Positionen, tarifpolitischen Strategien, der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen sowie der Umsetzung von Tarifergebnissen. Der VSME führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist.
- Der VSME gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.
- Kartellrechtswidriges Verhalten bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten, das dem VSME bekannt wird, unterbindet der Verband unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.

Der Hauptgeschäftsführer wird mit der Durchführung dieser Richtlinie beauftragt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern des VSME die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wesentlichen kartellrechtlichen Kenntnisse vermittelt werden und die an der Verbandsarbeit des VSME mitwirkenden Unternehmens- und Verbandsvertreter mit den dargestellten Grundsätzen vertraut gemacht werden. Außerdem hat er die zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen notwendigen Verhaltensregeln aufzustellen, insbesondere für die Vorbereitung, die Leitung und Durchführung sowie die Protokollierung von Sitzungen, das Eingreifen im Falle eines wettbewerbsrechtlich bedenklichen Verlaufs einer Zusammenkunft (z. B. wegen Spontanäußerungen) und das Vorgehen im Falle kartellrechtswidrigen Verhaltens bei Gelegenheit von Verbandsaktivitäten.

Stand: 29.11.2013